

Qual der Wahl: Rechtsformen für Engagement

Eine Initiative von



Projektträger



In Kooperation mit



Mit Unterstützung von



Webinar der Deutschen Stiftungsakademie

Dies ist ein Webinar der Deutschen Stiftungsakademie im Rahmen der Online-Stiftungswoche 2020.



Agenda

Rechtsfähige Stiftung – Treuhandstiftung – Stiftungsfonds

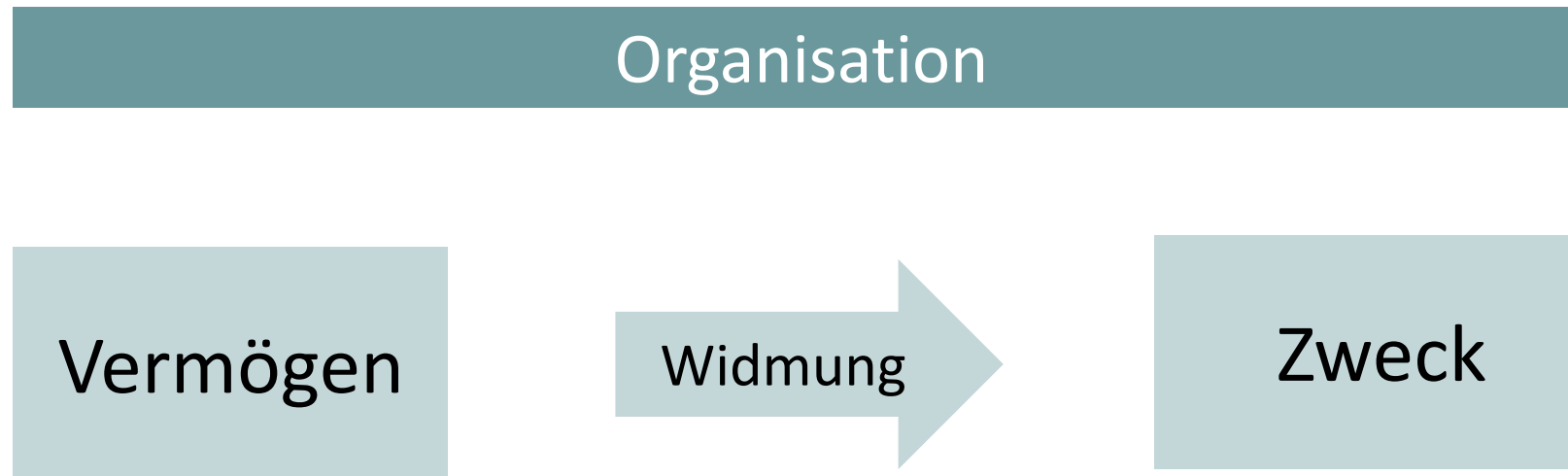
(g)GmbH – Verein – Initiative

Die Qual der Auswahl



Rechtsfähige Stiftung – Treuhandstiftung – Stiftungsfonds

Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts



auch denkbar z.B. als Verbrauchsstiftung, Bürgerstiftung, ...

Rechtsfähige Stiftung und Treuhandstiftung

Rechtsfähige Stiftung

- **Zweck:** fördernd oder operativ
- **Vermögen:**
Anforderungen der Stiftungsaufsicht beachten
- **Eigene juristische Person,**
vertreten durch Vorstand
- Begründung durch **förmliche Anerkennung** der
Stiftungsaufsicht
- **Kontrolle** durch zuständiges **Finanzamt und
Stiftungsaufsicht**
- **Verwaltungskosten höher**

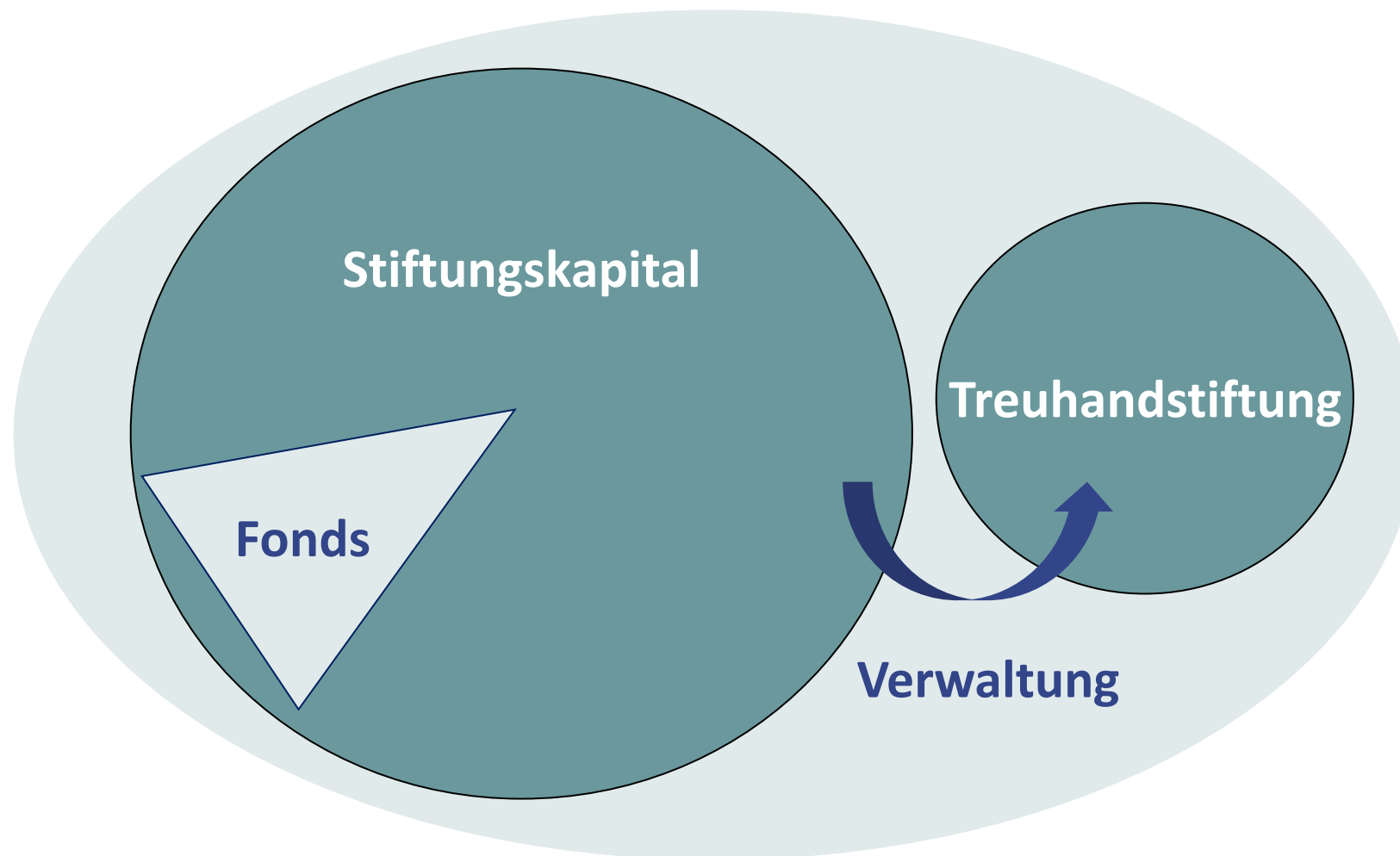
Treuhandstiftung

- **Zweck:** i.d.R fördernd
- **Vermögen:**
Verhandlung mit Treuhänder
- **Keine eigene juristische Person,**
vertreten durch den Stiftungsträger
- Begründung durch **Abschluss
eines Stiftungsvertrages**
- **Kontrolle** durch **Finanzamt**
der Dachorganisation
- **Verwaltungskosten niedriger**

Auswahl des Treuhänders

- Thematisch gebundene Treuhänder
- Bürgerstiftungen als Treuhänder
- Kommunale Stiftungsverwaltungen
- Kommerzielle Stiftungsverwaltungen und Banken

Abgrenzung zum Stiftungsfonds



(g)GmbH – Verein – Initiative

(g)GmbH

Gesichtspunkt Vermögen

- Startkapital: 25.000 Euro
- Besonderheit: Unternehmergesellschaft (1-Euro-GmbH)

Gesichtspunkt Personen

- Eigentümer der GmbH sind Gesellschafter
- Schaffung weiterer Gesellschaftsrechte / Übertragung bestehender Rechte unterliegt qualifizierten Voraussetzungen
- Gesellschafter sind Entscheidungsträger für alle wesentlichen Fragen der Geschäftstätigkeit und Organisation der GmbH; insbesondere uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber Geschäftsführung
- GmbH insbesondere dann, wenn sich kleiner Kreis privater Initiatoren auf Dauer Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten vorbehalten möchte

Verein

Gesichtspunkt Vermögen

- Mindestkapital nicht vorgesehen

Gesichtspunkt Personen

- Mindestens sieben Mitglieder müssen sich zusammenfinden
- Große Anzahl von Mitgliedern soll mitwirken
- Ein- und Austritt rasch und unkompliziert möglich
- Mitglieder sind es, die Ausrichtung des Vereins bestimmen und bindende Beschlüsse für Vorstand treffen
- Große Mitgliederzahl stärkt Unabhängigkeit des Vorstands
- Mitglieder finanzieren Tätigkeit des Vereins i.d.R. durch Beiträge und Spenden
- Aufwand zur Vereinsgründung gering

Initiative

- Unverzögliches Agieren möglich
- Keine Gründungsvoraussetzungen zu berücksichtigen
- Teilweise haben Bundesländer Sammelverträge (Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung) zugunsten von Initiativen abgeschlossen

Problem

- Steuerbefreiungen für gemeinnützige Organisationen können nicht in Anspruch genommen werden

Die Qual der Auswahl

Mögliche Auswahlkriterien

Subjektive Motive

Gesichtspunkt Vermögen

- Zur Verfügung stehendes Kapital
- Finanzierungsform der laufenden Tätigkeit

Gesichtspunkt Personen

- Anzahl der Akteure, die eingebunden werden sollen
- Wunsch nach vermittelten (Mitgliedschafts-)Rechten

Weitergehende Gesichtspunkte

- Nachhaltigkeit
- Möglichkeit, Ausrichtung der Organisation verändern zu können

Veranstaltungen der DSA zum Thema

Seminar „Stiftungsmanagement – Die Grundlagen“

- 8. Dezember 2020 | Berlin

Zertifizierungslehrgang Stiftungsmanagement

- Winterlehrgang Stiftungsmanagement
- 1. bis 11. Februar 2021 | Düsseldorf

Weitere Infos zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.stiftungsakademie.de, in unserem Newsletter unter www.stiftungsakademie.de/newsletter oder auf unseren Social-Media-Kanälen (LinkedIn, XING, Instagram).

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Burkhard Küstermann, LL.M.
Stiftungsberater

Eine Initiative von



Projektträger



In Kooperation mit



Mit Unterstützung von

